



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

NOV./DEZ. 2006

KUNDMACHUNG:

BUNDESSEKTION ARCHITEKTEN:

a) Nachrückung

Arch. BR hc. DI Dr. Erich Schlöss hat sein Direktmandat in der Bundessektion Architekten zurückgelegt, damit rückt **Prof. Arch. DI Thomas Reinhaller** in die Bundessektion Architekten nach.

b) Wahlergebnis der mittelbaren Wahlen vom 17. Oktober 2006:

Aufgrund der Wahl von **DI Georg Pendl**, Architekt, Innsbruck, zum Präsidenten der Bundeskammer wurden Nachwahlen in der Bundessektion Architekten erforderlich.

Mag.arch. Walter Stelzhammer, Architekt, Wien, wurde zum Vorsitzenden der Bundessektion Architekten gewählt.

Ing. Mag.arch. Herbert Karrer, Architekt, Linz, wurde zum stv. Vorsitzenden der Bundessektion Architekten gewählt.

*Der Wahlkommissär:
Mag. Dr. Matthias W. Neubauer*

KUNDMACHUNG:

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 17. 10. 2006 gem. § 58 Abs. 2 ZTKG Herrn **Dr. Michael Schwab**, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, zum Vorsitzenden der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten, sowie Herrn **Dr. Rudolf Lässig**, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

Weiters hat der Vorstand in dieser Sitzung gem. § 60 Abs. 1 ZTKG Frau **Dr. Eva Maria Hausmann** zur Disziplinaranwältin und Herrn **Dr. Friedrich Petri** zu ihrem Stellvertreter bestellt.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer*

189. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 33b Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz BGBl. 157/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2005, Zl. 251/06

Aufgrund § 33b Abs. 1 ZTKG wird verordnet:

§ 1 Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer errichtet ein Urkundenarchiv nach § 91c und § 91d GOG für die Speicherung von öffentlichen und privaten Urkunden (Urkundenarchiv der Ziviltechniker).

§ 2 Zur Errichtung und Führung der Datenbanken des Urkundenarchives der Ziviltechniker nimmt die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einen Dienstleister in Anspruch, der ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bietet. § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 gilt sinngemäß.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

190. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer (in der Folge: BAIK) gemäß § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz, BGBl 157/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 164/2005 über die Aufhebung aller Verordnungen betreffend die unverbindlichen Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen, Zl. 252/06

Der Kammertag hat in seiner 87. Sitzung vom 30.10.2006 beschlossen:

(1) Alle Verordnungen gemäß § 33 Abs. 1 ZTKG betreffend die unverbindlichen Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen sowie die 180. Verordnung der BAIK, Zl. 325/04, treten mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft:

- Verordnung zum Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien i.d.F. der 181. Verordnung der BAIK
- Verordnung zu den Autonomen Honorarrichtlinien i.d.F. der 175. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Architekten i.d.F. der 176. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Bauwesen: HOB-I i.d.F. der 188. Verordnung der BAIK; HOB-S i.d.F. der 128. Verordnung mit den Änderungen der 134. und 162. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für industrielle Technik i.d.F. der 129. Verordnung der BAIK mit den Änderungen der 134., 139. und 162. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Vermessung und Geoinformation i.d.F. der 130. Verordnung mit den Änderungen der 149. und 162. Verordnung der BAIK
- Verordnung zum Standardleistungskatalog für katastrale Vermessungen von Straßen-, Weg- (Güterweg-) und Wasserbauten im Wirkungsbereich der Länder i.d.F. der 144. Verordnung der BAIK

Verordnungen

- Verordnung zur Honorarleitlinie für die Planung und statisch-konstruktive Bearbeitung von Brückenbauten und Überbauungen i.d.F. der 167. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Bauphysik i.d.F. der 137. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Prüfengeure und Fertigstellungsanzeige gem. Bauordnung Wien i.d.F. der 135. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Landschaftsplanung und Landschaftspflege i.d.F. der 147. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Land- und Forstwirtschaft i.d.F. der 125. Verordnung mit den Änderungen der 162. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für die Bestandsprüfung von Tunnel und Überdeckungen i.d.F. der 168. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie Bauwesen-Tunnelbau (1. Teil Eisenbahntunnel, 2. Teil Straßentunnel) i.d.F. der 173. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Projektsteuerung i.d.F. der 153. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für Begleitende Kontrolle i.d.F. der 156. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie zur Verfahrensbetreuung bei der Vergabe geistig-schöpferischer Leistungen im Zuge von Wettbewerben und Verhandlungsverfahren i.d.F. der 166. Verordnung der BAIK
- Verordnung zur Honorarleitlinie für die Bestandsprüfung von Brücken und Überbauungen i.d.F. der 121. Verordnung der BAIK
- Verordnung zum Basiswert i.d.F. d. 186. Verordnung der BAIK

(2) Verträge, die auf die in Abs. 1 genannten Honorarleitlinien Bezug nehmen, bleiben unberührt.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

191. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 253/06

Der Kammertag hat in seiner 87. Sitzung am 30. 10. 2006 folgende Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen:

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04, in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 21.10.2005, 185. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 313/05, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„a) Die Beiträge und Umlagen sind vierteljährlich im Vorhinein, und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und

15. Oktober zu entrichten. Erfolgt die Zahlung einen Monat nach der Fälligkeit oder später, ist ein Säumniszuschlag von 2% zu entrichten.

b) Die Mahnspesen betragen für die erste Mahnung € 3,20 und für die zweite Mahnung € 12,80. Individuell erstellte Mahnungen können mit € 19,20 verrechnet werden.

c) Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit werden Verzugszinsen gemäß lit. d verrechnet.

d) Die Verzugszinsen werden jeweils für das folgende Beitragsjahr festgelegt und betragen viereinhalb Prozent über dem am 1.10. geltenden Basiszinssatz pro Jahr.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der erstmaligen Eidesablegung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1 lit. f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muss nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens drei Jahren zurückgezahlt werden. Sollte im Stundungs- und Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen.

Für die gestundeten Beiträge sind Stundungszinsen in der Höhe von 2% unter dem Zinssatz gemäß § 4 Abs. 3 lit. d zu bezahlen.“

3. § 23 Abs. 11 lautet:

„Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2007 außer Kraft.“

4. § 24 Abs. 6 lautet:

„Zu Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsumlagen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Pensionsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 3,20 zu entrichten, der dem Sterbekassenfonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen und Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.“

Diese Änderungen treten mit 1.1.2007 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*